

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Wermelskirchen

4. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen
auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) sowie der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am ~~18.12.1978~~ folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

Im Gebührentarif zur Gebührensatzung, Punkt B, wird gestrichen:

"Für die Beerdigung von Auswärtigen ist die doppelte Gebühr zu zahlen.

Ausgenommen: a) besondere Härtefälle
b) Beerdigung von Eltern in vorhandenen Wahl- und Elternreihengräbern"

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

H i n w e i s

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- ^{oder} und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(siehe § 4 Abs. 6 GO NW)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 18. 12. 1978 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wermelskirchen, den 19. 12. 1978

Der Bürgermeister

gez. Voetmann

